



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE: 91399*01

Gerät: Geschwindigkeitsmessgerät

Typ: XR-Serie

Inhaber der ABE
und Hersteller: KOSO Europe GmbH & Co. KG
DE-66606 St. Wendel

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 91399*01

Die Geschwindigkeitsmeßgeräte, Typ XR-Serie, dürfen auch zum Anbau an den in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Krafrädern mit Typgenehmigung (gemäß § 20 STVZO oder gemäß RREG 92/61/EWG bzw. 2002/24 EG) feilgeboten werden.

Der einzuprogrammierende Abrollumfang des Vorderrades (gemäß E.T.R.T.O.) ist in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführt.

Bei nicht aufgeführten Reifengrößen ist der einzuprogrammierende Abrollumfang bei dem entsprechenden Reifenhersteller anzufragen.

Bei Verwendung der Geschwindigkeitsmeßgeräte an Krafrädern, die mit Einzelbetriebs-erlaubnis in den Verkehr gelangt sind, ist der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) durch den Fahrzeughalter ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsgemäßen Zustand des Krafrades nach Montage des Geschwindigkeitsmeßgerätes vorzulegen. Der Inhalt dieses Gutachtens ist von der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) in den Brief zu übertragen (§ 21 StVZO).

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Köln, vom 02.11.2015 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 09.12.2015

Im Auftrag

Frederik Maß

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 124KA0016



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 91399*01

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fahrzeugteil : Geschwindigkeitsmesser
 Typ : XR- Serie
 Hersteller : KOSO Europe GmbH & CO KG

Antragsteller: KOSO Europe GmbH & CO KG
 Tritschlerstrasse 9
 66606 St.Wendel

Hersteller : Tong Yah Electronic Technology Co., LTD.
 No. 406, Ding-Ann- Str. , Annan District
 Tainan 70944, Taiwan (R.O.C)

1.0 Angaben zum Fahrzeugteil

- 1.1 Art des Fahrzeugteils : Elektronisches Geschwindigkeits- Messgerät in geschlossenem Kunststoff-Gehäuse mit integrierter Beleuchtung, REED-Kontaktgeber zur Ermittlung der Raddrehzahl
- 1.2 Typ: **XR-Serie**
- 1.3 Ausführungen: *XR-01S / XR-SA+ / XR-SRN+*
- 1.4 Ausstattung : siehe Tabelle unter Punkt 4.0
- 1.5 Antrieb: elektronisch durch REED- Kontakt
- 1.6 Übersetzung : Gerätekonstante frei programmierbar
- 1.7 Anzeigebereich : siehe Tabelle unter Punkt 4.0
- 1.8 Art / Ort der Kennzeichnung,
 Auf der Gehäusevorderseite: 
- Auf der Gehäuserückseite: EMV- Genehmigungen, siehe Tabelle unter 4.0.
 Zugeteiltes Typzeichen **KBA 91399** an einer Seite aufgedruckt bzw. fälschungssicherer Aufkleber
- 1.9 Einbau/ Programmierung: Eine ausführlich beschriebene und bebilderte Montage- / Programmieranleitung (instruction) ist jedem Teil beigelegt, siehe Anlage 3/01

Die Programmierung aller Funktionen erfolgt durch einen Auswahl-Taster 'select', wodurch verschiedene Menü- Ebenen erreicht werden. Die gewünschten Einstellungen werden an der jeweils angezeigten Stelle mit dem Taster 'adjust' vorgenommen.

Die wichtigsten zu programmierenden Abrollumfänge für gängige Reifenabmessungen sind in der Anlage 2/01 aufgeführt.

Fahrzeugteil : Geschwindigkeitsmesser
 Typ : XR- Serie
 Hersteller : KOSO Europe GmbH & CO KG

2.0 Durchgeführte Prüfungen

Prüfgrundlagen:

Die Prüfungen wurden nach folgenden Vorschriften durchgeführt:

- 30 StVZO: Beschaffenheit der Fahrzeuge
- 93/29/EG: Kennz. der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten u. Anzeiger
- 97/24/EG, Kap. 3: Vorstehende Außenkanten
- 97/24/EG, Kap. 8: Elektromagnetische Verträglichkeit
- 2000/7/EG: Geschwindigkeitsmesser

Zeitraum der Prüfungen: Die Prüfungen fanden in der 44. Kalenderwoche 2015 in Sulzbach statt.

3.0 Prüfergebnisse

Die unter Punkt 2.0 genannten Vorschriften werden auch von der neuen Ausführung erfüllt.

4.0 Verwendungsbereich

Die Verwendung des Geschwindigkeits- Messgerätes ist an allen 2- und 3- rädri gen Kraftfahrzeugen möglich mit nationaler (ABE nach 20 StVZO) bzw. europäischer (92/61/EWG bzw. 2002/24/EG) Typgenehmigung möglich.

Das gleiche gilt auch für baugleiche Fahrzeugtypen, die im Einzelverfahren nach §21 StVZO in den Verkehr gekommen sind.

XR-SA+	E9-10R 04.1038	LCD - Anzeige für Geschwindigkeit in 1km/h –Teilung. Kontrolleinrichtungen für Leerlauf, Fernlicht, Blinker. Weitere Funktionen für Zeit, Wegstrecke, Temperaturen, Tankinhalt usw.. Anzeige 0 – 360 km/h
XR-SRN+	E9-10R 04.1040	LCD - Anzeige für Geschwindigkeit in 1km/h –Teilung. Kontrolleinrichtungen für Leerlauf, Fernlicht, Blinker. Weitere Funktionen für Zeit, Wegstrecke, Temperaturen, Tankinhalt usw.. Anzeige 0 – 360 km/h
XR-01S	E9-10R- 04.1861	LCD- Geschwindigkeitsanzeige in 1 km/h – Teilung. Kontrolle für Leerlauf, Fernlicht, Blinker. Weitere Funktionen für Wegstrecke, Motorkontrolle, Zeit, Allg. Warnleuchte, Tankinhalt usw.. Anzeige 0 – 360 km/h

Fahrzeugteil : Geschwindigkeitsmesser
 Typ : XR- Serie
 Hersteller : KOSO Europe GmbH & CO KG

5.0 Zusammenfassung

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen bei Beachtung der Montageanleitung keine technischen Bedenken.

Die Verwendung des Geschwindigkeitsmessgerätes des Herstellers KOSO kann gegenüber den serienmäßig verwendeten Einrichtungen nach den für die Verkehrssicherheit maßgeblichen Kriterien als gleichwertig angesehen werden.

Eine Abnahme des Anbaus durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen bzw. Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIII b zur StVZO wird nicht für erforderlich gehalten.

6.0 Anlagen

- Anlage 0/01 Liste der Änderungen
- Anlage 1/01 EMV- Genehmigung Ausführung XR-01S
- Anlage 2/01 Übersicht von Abrollumfängen gängiger Reifendimensionen
- Anlage 3/01 Montage-/ Programmieranleitung Ausführung XR-01S

Der benannte Technische Dienst ist die Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Ingenieurzentrum TÜV Saarland automobil GmbH, Verkehrstechnik.

Sulzbach, den 02.11.2015



Dipl. Ing. Stephan Bauermann

Anlage 0/03	Liste der Änderungen
Es wird berichtigt :	---
Es wird geändert :	---
Es wird hinzugefügt :	Es kommt die weitere Ausführung XR-01S hinzu.
Es entfällt :	---